

CorneliaStengel/MartinDrück

DerganznormaleWahnsinn–EineStandortbestimmunginSachenStalking

EinkürzlichvomBezirksgerichtZürichinSachenStalkinggefälltesUrteilzeigtneutdieSchwierigkeitenauf,die verschiedenenErscheinungsformenundAuswirkungenvonStalkingrechtlichzuerfassen.DieserArtikelverschafft einenÜberblicküberdiederzeitigeRechtslagebezüglichStalkinginderSchweizundimAusland.Gleichzeitig berichtendieAutorenüberihreErfahrungenundpräsentierenStrategiezum(rechtlichen)UmgangmitStalking.

Inhaltsübersicht

1. Begriff
2. Gesetze
 - 2.1. Schweiz
 - 2.1.1. Strafrecht
 - 2.1.2. Zivilrecht
 - 2.1.3. Geplante Revisionen
 - 2.2. Deutschland
 - 2.3. USA–Kalifornien
3. Gedanken zum (rechtlichen) Umgang mit Stalking
4. Urteil des Bezirksgerichts Zürich

1. Begriff

[Rz1] Unter Stalking ¹ wird ein vielschichtiges Täterverhalten verstanden, das darauf abzielt, eine Person zu beherrschen, in irgendeiner Weise zu dominieren – meist beruhend auf dem Begehren des Täters, das Opfer zu einer Beziehung zu bewegen oder dieses zu schikanieren, weil es sich weigert, dem Verlangen des Täters zu entsprechen. Manche Stalker handeln unter Zwang: «Siefokussieren fast alle persönlichen, zeitlichen und finanziellen Ressourcenauf diesen Punkt.» ² Wenn der Täter schliesslich merkt, dass sämtliche Bemühungen einerseits erfolglos bleiben, kann seine Motivation in Hass, Rache oder Vergeltung umschlagen. Ohne geeignete Intervention wird das Verhalten des Stalkers mit der Zeit immer beunruhigender, und er wird immer gefährlicher für sein Opfer. ³

[Rz2] Ausgeübt wird Stalking durch unbefugtes Nachstellen über eine längere Zeit, und zwar unabhängig davon, ob zwischen dem Täter und dem Opfer eine Beziehung besteht oder nicht. Typische Merkmale sind beharrliches Verfolgen, Aufsuchen und Ausspionieren sowie Belästigen und Bedrohen einer Person durch Briefe, Telefonanrufe, Hinterlassen von Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, der Combox und auf Zetteln. Diese Vorkommnisse rufen bei der betroffenen Person starke Furcht hervor. ⁴ «Wenn das Opfer den Hörer abhebt, ist der Täter bereits mitten in der Wohnung», wie es Martin Kiesewetter ⁵ ausdrückte.

[Rz3] Es ist das ganze Bündel von Verhaltensweisen des Täters, welches das Opfer in Angst versetzt, es zu schwerwiegenden und unzumutbaren Einschränkungen seines sozialen Lebens zwingt. «Stellt der Täter dem Opfer vielfach und über längere Dauernach, ist mit der Zeit jede einzelne Belästigung geeignet, die Handlungsfreiheit des Opfers einzuschränken.» ⁶

[Rz4] Aber nicht jeder, vielleicht ziemlich hartnäckige Versuch, mit einer Person (wieder) in Kontakt zutreten, kann als Stalking qualifiziert werden. Eine klare und deutliche Zurückweisung allerding, muss akzeptiert und weitere Kontaktaufnahme gegen den Willen der betreffenden Person unterlassen werden. Zuneigung und Liebe lassen sich nicht erzwingen.

[Rz5] Aber darum geht es dem Täter auch nicht mehr. Stalking ist Mittel zum Zweck. ⁷ Es handelt sich um eine Art Machtspiel ⁸, bei dem einer der entscheidenden Antriebsmomente eine wahnhaftige Störung ⁹ sein kann. Eine unerschütterliche, inhaltlich falsche Überzeugung, die in der Regel die eigene Stellung im Sozialgefüge betrifft. ¹⁰ Im weitesten Sinne kann hier auch von «Psychoterror» gesprochen werden, da auf der (Wahn-)Vorstellung des Täters

beruht, das Opfer werde oder müsste die Zuneigung des Täters erwidern.

11

2. Gesetze

2.1. Schweiz

2.1.1. Strafrecht

[Rz6] Das Legalitätsprinzip verlangt unter anderem eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtsätze. Dies gilt im Besonderen für Straftatbestände. Sie müssen klar und verständlich gefasst sein, damit die Normadressaten (Rechtsunterworfenen und Rechtsanwendende) erkennen können, welches Verhalten mit Strafe bedroht ist.

[Rz7] Für Stalking gibt es in der Schweiz keinen eigenen Tatbestand. Das heisst nicht, dass Stalking bei uns strafrechtlich völlig irrelevant ist. Es bedeutet aber, dass nur diejenigen (qualifizierten) Handlungen des gesamten Verhaltenskomplexes des Stalkers erfasst werden können, welche unter die klassischen Straftatbestände des Strafgesetzbuchs wie Drohung, Nötigung, Ehrverletzungen, Missbrauch einer Fernmeldeanlage oder gar Tötlichkeit und Körperverletzung subsumiert werden können. Liegen solche Tathandlungen vor, liegt qualifiziertes Stalking vor.

[Rz8] Problematisch ist jedoch die rechtliche Erfassung jener Formen von Stalking, bei welchen keine der vielen einzelnen Handlungen des Stalkers für sich alleine die Schwelle zur Strafbarkeit bereits überschreitet, bei welchen allerdings gesamthaft gesehen die Strafwürdigkeit des Täterverhaltens evident ist (vgl. oben 1). Der Stalker geht in diesen Fällen vielsubtiler vor, um das Opfer gezielt und absichtlich in einen Gemütszustand zu versetzen, in dem es Angst um seine Sicherheit haben muss. In diesen, besonders perfiden Fällen des Stalkings mag man versucht sein, «auf Biegen und Brechen» einzelne Handlungen dennoch unter einander klassischen Straftatbestände zu subsumieren, mit dem Ergebnis, dass der Täter vor Gericht (zu Recht) freigesprochen und damit in seiner – offensichtlich verfehlten und gefährlichen – Überzeugung noch bestärkt wird, dass er sich korrekt verhalte. Das kürzlich vom Bezirksgericht Zürich gefällte Urteil¹² kann als Paradebeispiel eines solchen Falles bezeichnet werden, wobei bereitshier angefügt sei, dass es der Richter trotz eines Freispruchs in der Hand gehabt hätte, die Begründung seines Urteils so zu formulieren, dass offensichtlich strafwürdiges Verhalten nicht auch noch wohlwollenden Zuspruch und Verständnis erhält (vgl. unten 4).

[Rz9] In der Schweizerischen Lehre und Rechtsprechung ist unbestritten, dass beispielsweise der Tatbestand der Nötigung auch durch mehrere Einzelakte erfüllt werden kann. Es muss allerdings ein konkreter, präzise umschriebener Erfolg, der auf ein bestimmtes nötigendes Verhalten zurückgeführt werden kann, vorliegen. Das Opfer muss in seiner Handlungsfähigkeit schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt und zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen gezwungen worden sein.¹³ Das Bundesgericht hat zur Tatbestandsvariante: «andere Beschränkung der Handlungsfreiheit» folgende Formel aufgestellt¹⁴: Die vom Täter verwendeten Mittel müssen das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung des Opfers in ähnlicher Weise eindeutig überschritten haben, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt gilt. Wann das Ausmass eindeutig überschritten wird, beurteilt sich nach einem objektiv-individuellen Massstab¹⁵, wenn das verwendete Mittel im konkreten Fall stark genug ist, den Widerstand der betroffenen Person zu brechen.¹⁶

[Rz10] Dasselbe muss auch für die übrigen, bei Stalking allenfalls einschlägigen Tatbestände gelten. Es ist nicht statthaft, die Änderungen einzelner Lebensgewohnheiten der Betroffenen auf eine Gesamtheit von Handlungen zurückzuführen und dies deshalb als strafbar zu qualifizieren. Eine rechtmässige Handlung kann nicht durch ihre Wiederholung unrechtmässig werden. Nicht die Gesamtheit aller Handlungen und deren Gesamtwirkung muss beurteilt und gewürdigt werden, sondern jede einzelne Handlung muss tatbestandsmässig sein. Es muss eine mehrfache Tatbegehung vorliegen.¹⁷

2.1.2. Zivilrecht

[Rz11] Das geltende Recht bietet zwar keine spezielle Handhabe, um Stalkingopfern Schutz zu bieten

¹⁸. Zudenken

ist aber im zivilrechtlichen Bereich die Art. 28 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) ¹⁹ und die daraus fließenden Klagemöglichkeiten.

[Rz12] Diese Artikel schützen die «Persönlichkeit» vor widerrechtlichen Verletzungen durch Dritte. Zu den geschützten Rechtsgütern der Persönlichkeit gehören physische Schutzbereiche (z. B. Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Freiheit, Bewegungsfreiheit), psychische Schutzbereiche (z. B. psychische Integrität) sowie soziale Schutzbereiche (z. B. Recht am eigenen Bild, Recht auf Achtung der Privatsphäre, Recht auf Ehre). Welches Rechtsgut durch das Stalking verletzt wird, ist im Einzelfall abzuklären, wobei sämtliche Schutzbereiche in Frage kommen können.

[Rz13] Im Falle von Stalking stehen grundsätzlich zwei zivilrechtliche Instrumente zum Schutz der Persönlichkeit zur Verfügung:

[Rz14] Die klagende Person kann dem Gericht beantragen, «eine drohende Verletzung zu verbieten» (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dieser Unterlassungsanspruch hat präventive Funktion. Nachzuweisen ist, dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung droht. Dasanbegehrte Verbot muss auf ein genau umschriebenes, ernstlich zu befürchtendes, künftiges Verhalten gerichtet sein. ²⁰ «Indiz für einen bevorstehenden Eingriff kann die Tatsache sein, dass analoge Eingriffe in der Vergangenheit stattgefunden haben (Wiederholungsgefahr) und eine Verwarnung keine Wirkung gezeigt hat oder zwecklos wäre.» ²¹ «Eine Wiederholungsgefahr darf in der Regelschondann angenommen werden, wenn der Beklagte die Widerrechtlichkeit des beanstandeten Verhaltens bestreitet, ist doch dann zu vermuten, dass er es im Vertrauen auf dessen Rechtmässigkeit weiterführen wird.» ²²

[Rz15] Die klagende Person kann dem Gericht sodann beantragen, «eine bestehende Verletzung zu beseitigen» (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Dieser Beseitigungsanspruch setzt den Nachweis einer bestehenden Verletzung voraus, was allerdings auch dann anzunehmen ist, wenn die Verletzungshandlung zwar in der Vergangenheit liegt, die verletzte Person aber weiterhin in ihrer Persönlichkeit trifft. Auf den Fall von Stalking bezogen bedeutet dies, dass zum Beispiel ein Annäherungs-, Kontakt-, Strassen- oder Quartierverbot erlassen werden könnte. Eineso weitgehende Anwendung der Artikel 28 ff. ZGB wird jedoch in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt. ^{23, 24}

[Rz16] Bei der Formulierung der entsprechenden Rechtsbegehren ist auf eine detaillierte und genaue Umschreibung der verbotenen Handlung zu achten, um die spätere Durchsetzung des Urteils zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Gleichzeitig muss das Rechtsbegehren die Androhung strafrechtlicher Sanktionen im Falle der Zuwiderhandlung beinhalten (Art. 292 StGB). Eine Verurteilung im Zivilprozess hat dann die Wirkung, dass der Täter bei einer allfälligen Zuwiderhandlung gegen die (zivilrechtliche) amtliche Verfügung strafrechtlich verfolgt werden kann.

2.1.3. Geplante Revisionen

[Rz17] Auf Bundesebene legte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 18. August 2005 ihren Bericht zum Entwurf zu einer Änderung des Zivilgesetzbuchs vor. Am 9. November 2005 erfolgte die Stellungnahme des Bundesrates. ²⁵ Ein neuer Art. 28b ZGB soll systematischer Hinsicht an Art. 28a ZGB anschliessen und sich damit direkt auf diesen beziehen. Wenn durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung gegeben ist, kommen in Zukunft die Massnahmen nach Art. 28b ZGB zur Anwendung. Das Gericht hat die Möglichkeit, Schutzmassnahmen zu veranlassen: Es kann der Verletzenden Person verbieten, die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu betreten oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, sei es telefonisch, schriftlich, elektronisch oder auf anderem Wege. Die Massnahme kann nur befristet für höchstens zwei Jahre ausgesprochen werden.

[Rz18] Der vorgeschlagene neue Artikel 28b ZGB sieht zudem vor, dass die Kantone Informations- und Beratungsstellen einrichten, die präventiv wirken sollen. ²⁶

[Rz19] Entwurf von Art. 28b ZGB ²⁷

- (1) Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:
 1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
 2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
 3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telephonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg oder sei in anderer Weise zu belästigen.
- (2) Lebte die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zu dem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.
- (3) Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:
 1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen;
oder
 2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.
- (4) Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall diesofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.
- (5) Die Kantone sorgen dafür, dass sich verletzte und verletzende Personen an Beratungsstellen wenden können.

[Rz20] Auf kantonaler Ebene ist hier beispielsweise (anstelle vieler ²⁸) das neue Gewaltschutzgesetz ²⁹ des Kantons Zürich zu erwähnen, welches den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind, bezweckt. Am 11. Februar 2004 hat der Regierungsrat ein Konzept für ein Gewaltschutzgesetz verabschiedet und die Direktion der Justiz und des Innern mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs beauftragt. Nacheinem Vernehmlassungsverfahren im Juni 2004 erfolgte eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs. Diesen Entwurf hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 6. Juli 2005 zu Handen des Kantonsrates verabschiedet. Häusliche Gewalt liegt im Sinne des neuen Gewaltschutzgesetzes dann vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird, unter anderem durch wiederholtes Belästigen, Auflauern oder Nachstellen. ³⁰ Unter anderem ist eine Entkoppelung der vorgesehenen Schutzmassnahmen von allfälligen Eheschutzmassnahmen vorgesehen und sollen polizeiliche Schutzmassnahmen zugunsten der Opfern eingeführt werden. Das Gesetz sieht ausserdem auch ausserpolizeiliche Instrumente (Beratung, Weiterbildung, Koordination) und Prävention vor. ³¹

2.2. Deutschland

[Rz21] In Deutschland werden gewisse Formen von Stalking bereits heute vom Gewaltschutzgesetz ³² erfasst. Die Opfer haben die Möglichkeit, bei einem Zivilgericht Schutzanordnungen gegen den Stalker zu erwirken. Eine solche Anordnung hat den Vorteil, dass sie auf den konkreten Fall bezogen ist – sie kann beispielsweise in dem Verbot bestehen, sich der Wohnung oder dem Arbeitsplatz des Opfers zu nähern. Verstösst der Täter gegen dieses Verbot, macht er sich strafbar. Das Gericht kann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängen.

[Rz22] Dazu wird zur Zeit ein neuer Straftatbestand «Nachstellung» erarbeitet. ³³ Das unter Strafe gestellte Verhalten besteht in dem unbefugten Nachstellen durch beharrliche unmittlere und mittelbare Annäherung an das Opfer und näher bestimmte Bedrohungen nach den Nummern 1 bis 4.

[Rz23] Der Straftatbestand ist als Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet, sodass das Opfer selbst entscheiden kann, wann Polizei und Staatsanwaltschaft eingreifen sollen. ³⁴

[Rz24]§241bStGBNachstellung

(1)WereinemMenschenunbefugtnachstellt,indemerbeharrlich

1. seineräumlicheNäheaufsucht,
2. unterVerwendungvonTelekommunikationsmittelnodersonstigenMittelninderKommunikationoderüber DritteKontaktzuihmherzustellenversucht,
3. untermissbräuchlicherVerwendungvondessenpersonenbezogenenDatenBestellungenvonWarenoder Dienstleistungenfürihn aufgibt, oderDritteveranlasst, mitdiesemKontaktaufzunehmen, oder
4. ihnmitderVerletzungvonLeben,körperlicherUnversehrtheit,GesundheitoderFreiheitseiner selbst odereinerihmnahestehendenPersonbedroht,

unddadurchseineLebensgestaltungschwerwiegendundunzumutbarbeeinträchtigt,wirdmitFreiheitsstrafe biszudreiJahrenodermitGeldstrafebestraft.

(2)DieTatnachAbsatz1 wirdnuraufAntragverfolgt,esseidenn,dassdieStrafverfolgungsbehördewegen desbesonderenöffentlichenInteressesanderStrafverfolgungeinEinschreitenvonAmtswegenfürgeboten hält.

2.3.USA–Kalifornien

[Rz25]ImAngloamerikanischenRechtskreiswurdenbereitsindenNeunzigerjahrenStrafbestimmungenfür Stalkingerlassen,welcheregelmässigdasbelästigendeundbedrohendeVerhalteninseinerGesamtheitunterStrafe stellen.AlsBeispieleinAusschnittausdemKalifornischenRecht ³⁵:

[Rz26]PenalCode646.9.Stalking.

(a)Anypersonwhowillfully,maliciously,andrepeatedlyfollowsorharassesanotherpersonandwhomakesa crediblethreatwiththeintenttoplacethatpersoninreasonablefearforhisorhersafety,orthesafetyofhisor herimmediatefamily,isguiltyofthecrimeofstalking,punishablebyimprisonmentinacountyjailfornot morethanoneyearorbyafineofnotmorethanonethousanddollars(\$1,000),orbyboththatfineand imprisonment,orbyimprisonmentinthestateprison.

(b)Anypersonwhoviolaatessubdivision(a)whenthereisatemporaryrestrainingorder,injunction,orany othercourtorderineffectprohibitingthebehaviordescribedinsubdivision(a)againstthesameparty,shallbe punishedbyimprisonmentinthestateprisonfortwo,three,orfouryears.

(c)Everypersonwho,havingbeenconvictedofafelonyunderthissection,commitsasecondorsubsequent violationofthissectionshallbepunishedbyimprisonmentinthestateprisonfortwo,three,orfouryears.

(d)Inadditiontothepenaltiesprovidedinthissection,thesentencingcourtmayorderapersonconvictedofa felonyunderthissectiontoregisterasasexoffenderpursuanttosubparagraph(E)ofparagraph(2)of subdivision(a)ofSection290.

(e)Forthepurposesofthissection,«harasses»meansaknowingandwillfulcourseofconductdirectedata specificpersonthatseriouslyalarms,annoys,torments,orterrorizestheperson,andthatservesnolegitimate purpose.Thiscourseofconductmustbesuchaswouldcauseareasonablepersontosuffersubstantial emotionaldistress,andmustactuallycausesubstantialemotionaldistresstothe person.

(f)Forpurposesofthissection,«courseofconduct»meansapatternofconductcomposedofaseriesofacts overaperiodoftime,howevershort,evidencingacontinuityofpurpose.Constitutionallyprotectedactivityis notincludedwithinthemeaningof«courseofconduct.»

(g)Forthepurposesofthissection,«crediblethreat»meansaverbalorwrittenthreatorathreatimpliedbya patternofconductoracombinationofverbalorwrittenstatementsandconductmadewiththeintenttoplace

the person that is the target of the threat in reasonable fear for his or her safety or the safety of his or her family and made with the apparent ability to carry out the threat so as to cause the person who is the target of the threat to reasonably fear for his or her safety or the safety of his or her family. It is not necessary to prove that the defendant had the intent to actually carry out the threat. The present incarceration of a person making the threat shall not be a bar to prosecution under this section.

(h) This section shall not apply to conduct that occurs during labor picketing.

(i) If probation is granted, or the execution or imposition of a sentence is suspended, for any person convicted under this section, it shall be a condition of probation that the person participate in counseling, as designated by the court. However, the court, upon a showing of good cause, may find that the counseling requirement shall not be imposed.

(j) The sentencing court also shall consider issuing an order restraining the defendant from any contact with the victim, that may be valid for up to 10 years, as determined by the court. It is the intent of the Legislature that the length of any restraining order be based upon the seriousness of the facts before the court, the probability of future violations, and the safety of the victim and his or her immediate family.

(k) For purposes of this section, «immediate family» means any spouse, parent, child, any person related by consanguinity or affinity within the second degree, or any other person who regularly resides in the household, or who, within the prior six months, regularly resided in the household.

(l) The court shall consider whether the defendant would benefit from treatment pursuant to Section 2684. If it is determined to be appropriate, the court shall recommend that the Department of Corrections make a certification as provided in Section 2684. Upon the certification, the defendant shall be evaluated and transferred to the appropriate hospital for treatment pursuant to Section 2684.

3. Gedanken zum (rechtlichen) Umgang mit Stalking

[Rz27] Ziel jeder Reaktion oder Massnahme gegen Stalking ist in der Regel nicht eine Verurteilung des Stalkers, sondern vor allem eine Verhaltensänderung desselben. Das Opfer möchte sich wieder sicher fühlen und vom Täter in Ruhe gelassen werden.

[Rz28] Die nachfolgenden Ausführungen sind daher stets auch mit Blick auf dieses Ziel zu verstehen.

[Rz29] Einem mutmasslichen Stalking-Opfer zu helfen, erfordert Zeit, Geduld und vor allem die Fähigkeit zuzuhören. Während eines einlässlichen Instruktionsgesprächs (in der Regel sind mehrere Besprechungen erforderlich) soll teils zwischen Anwältin/Anwalt und Opfer ein enges Vertrauensverhältnis entstehen. Das Opfer soll möglichst weitgehend entlastet und gestärkt werden. Gleichzeitig muss dabei sichergestellt werden, dass das Opfer die Empfehlung der Anwältin/des Anwaltseinhält bzw. das gemeinsame erarbeitete Abwehrdispositiv umsetzt.

[Rz30] Die getroffenen Massnahmen führen in der Regel zu einer psychischen (und physischen) Stärkung des Opfers. Diese Wirkung ist erwünscht, geht aber oft einher mit einer Radikalisierung gegenüber dem Stalker. Es ist empfehlenswert, diese mögliche Radikalisierung mit dem Opfer zu diskutieren und mithin unter Kontrolle zu halten. Es geht nicht um einen Rachefeldzug. Ziel bleibt stets, den Stalker in seinem Tun zu stoppen. Dies bezüglich darf es allerdings kein Nachgeben und keine Nachsicht geben.

[Rz31] Es ist sehr wichtig, die Vorgeschichte des Falles äusserst genau aufzuarbeiten, um die Ereignisse richtig gewichten zu können. Oft bestehen oder bestanden wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Opfer und Täter, wie zum Beispiel gemeinsames Eigentum, Kinder, Freunde oder auch Abhängigkeiten psychischer Art, welche für die Beurteilung der Handlungen und des Charakters des Stalkers von Bedeutung sind.

[Rz32] Neben der Schilderung der «eigentlichen Vorfälle», muss jede Massnahme auch der Situation des Opfers angepasst werden. Welche Ressourcen sind vorhanden? Wie steht es um die physische und psychische Gesundheit

des Opfers, seinen Freundeskreis, seine Familie? Lebte das Opfer in beengten Verhältnissen, anonym oder zusammen mit anderen? Wie gestaltet sich sein Tag und welche Situation besteht am Arbeitsplatz? Welche Beziehungen hatte das Opfer? Und sind weitere Personen involviert? Die Situation, der Charakter und die Widerstandskräfte eines Opfers sind ausschlaggebend für den Entscheid für oder gegen eine Abwehrmassnahme.

[Rz33] Einemögliche erste Massnahme kann eine Besprechung zwischen dem/der Rechtsvertreter/in des Opfers und dem Täter sein. Der Täter bekommt die Gelegenheit, seine Sicht der Dinge zu schildern. Dies bietet wiederum der Geschädigtenvertretung die Möglichkeit, sich eine konkrete Vorstellung des Täters zu machen, seinen Charakter und sein Verhalten besser einschätzen zu können.

[Rz34] Je nach Fallkonstellation kann auch eine Besprechung zwischen Geschädigtenvertretung, Opfer und Täter stattfinden, um eine Vereinbarung zwischen Opfer und Täter zu finden, etwa ein «freiwilliges» Verzicht auf Kontaktaufnahme seitens des Täters, allenfalls unter Androhung einer Strafanzeige seitens des Opfers, etc. Die Erfahrung der Autorin und des Autor hat gezeigt, dass in seltenen Fällen auch ein auf den spezifischen Fall zugeschnittenes Belohnungssystem, salopp ausgedrückt: Zuckerbrot und Peitsche, sehr erfolgreich sein kann.

[Rz35] Auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage kann in gewissen Fällen zum Erfolg führen. Dieser Weg ist aber für das Opfer in der Regel nicht ohne Rechtsbeistand gangbar. Namentlich die aktive Rolle, welche in Zivilverfahren der klagenden Partei zugeordnet ist, die lange Verfahrensdauer sowie der ungewisse Prozess-erfolg schrecken verständlicherweise ab.³⁶

[Rz36] Entscheidet man sich für ein strafrechtliches Vorgehen, empfiehlt sich, vor oder unmittelbar nach Einreichung der Strafanzeige mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen und die möglichen strafprozessualen Massnahmen zu diskutieren. Eine von der Staatsanwaltschaft vorschnell beantragte Untersuchungshaft bringt oftmals mehr Schaden als Nutzen, zumal beispielsweise die Haftrichter am Bezirksgericht Zürich in Fällen der Anordnung, Prüfung und Verlängerung der Untersuchungshaft praktisch ausnahmslos im Sinne der Anträge der Staatsanwaltschaften entscheiden.

[Rz37] Untersuchungshaft wirkt sich auf den Stalker destabilisierend aus und führt nicht selten zum Verlust des Arbeitsplatzes. Ein festangestellter Stalker hat viel zu verlieren und kann entsprechend einfacher zu Wohlverhalten motiviert werden. Er verfügt auch über wesentlich weniger Freizeit, als ein Arbeitsloser...

[Rz38] Andererseits kann eventuelle in polizeiliche Vorführung und eine deutliche Verwarnung durch die zuständige Staatsanwaltschaft mitsamt Fernhalteverfügung und anschliessender Entlassung zur Arbeit bereits zum gewünschten Erfolg führen: der Stalker lässt sein Opfer in Ruhe.

[Rz39] Eine Verhaftung mit anschliessender Untersuchungshaft kann trotz allem angezeigt sein, wenn aufgrund der gesamten Umstände überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Stalker auch in Zukunft in schwerwiegender Art und Weise delinquirieren wird.

[Rz40] Sämtliche Massnahmen sollten ausgewählt und eingesetzt werden, dass alte und neue Massnahmen jeweils eine logische Einheit bilden und ihre Wirkungen auf den Täter linear zunehmen.³⁷

[Rz41] Für die Stalkingopfer selbst geben Sozialpädagogen³⁸, der Forensisch-Psychiatrische Dienst³⁹ oder die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Zürich⁴⁰ Verhaltenstipps, welche in den Grundzügen und auf den jeweiligen Fall angepasst, empfehlenswert sind.

- Die Opfer sollen dem Stalker einmalklar und unmissverständlich mitteilen, dass sie keinen Kontakt (mehr) zu oder von ihm wünschen und danach weitere Kontaktversuche (auch Entschuldigungen!) konsequent ignorieren bzw. auf keine Annäherungsversuche des Täters mehr eingehen, um den Stalker nicht zum Weitermachen zu ermutigen. Damit diese Willensäusserung später auch beweisbar ist, soll sie unter Zeugen oder mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.
- Jede Stalking-Handlung sollte unverzüglich bei der Polizei angezeigt werden. Notfalls kann die Anzeige «gegen Unbekannt» erfolgen. Opfer müssen darauf bestehen, dass ihre Anzeige zu Protokoll genommen wird –

auch wenn sie durch die Polizei vielleicht abgewiesen werden, weil ja «noch nicht passiert» sei. Die Polizei kann und muss allenfalls auch präventiv tätig werden. Sie kann zum Beispielsichernde Massnahmen treffen oder auch direkt beim Täter intervenieren.

- Nachbarn, Freunde, Arbeitskolleginnen und Arbeitgeber sollen über die Belästigungen informiert werden, das bringe ein enges Wissen Schutz und Verständnis für die Betroffenen.
- Jeder Vorfall soll genau protokolliert und mit Ort und Datum versehen werden. SMS, Aufzeichnungen von Telefonbeantwortern und E-Mails im Wortlaut sichern, belästigende Briefe aufbewahren. Solches Beweismaterial kann für polizeiliche Interventionen oder Strafverfahren wichtig sein.
- Die meisten Stalker haben kein Unrechtsbewusstsein, d.h., ihnen ist das Unrecht ihrer Handlungen nicht bewusst. Dadurch ist es regelmässig sehr schwierig, sie zu stoppen. Je länger ein Opfer das Verhalten des Täters duldet bzw. erträgt, bevor es sich Hilfe holt, desto mehr wird der Stalker sowohl von der Richtigkeit seines Tuns, als auch von dessen Erfolg überzeugt sein.
- Ein Stalkingopfer sollte demnach umgehend professionellen Beistand in Anspruch nehmen. Stalker geben ihr Verhalten meist nicht auf, ohne Grenzen aufgezeigt bekommen zu haben. Nurein konsequentes Vorgehen kann dem Stalker nachhaltig Einhalt gebieten.

4. Urteil des Bezirksgerichts Zürich

[Rz42] Die Begründung des eingangserwähnten Urteils des Bezirksgerichts Zürich⁴¹, erstaunt doch sehr. Auch wenn das Ergebnis (vollumfänglicher Freispruch) mit Blick auf den eingeklagten Sachverhalt rechtlich nachvollziehbar ist, so hinterlässt jedenfalls die Urteilsbegründung einen schalen Nachgeschmack. So schreibt das Gericht in Erwägung 1.3. zu den E-Mails des Angeklagten, welche dieser der Geschädigten nach vereinbartem Kontakt verbotsandte, Folgendes: «Die E-Mails des Angeklagten waren zunächst durchaus freundlich im Ton und hatten teilweise auch einen sachlichen Hintergrund, ... Zudem reflektierte der Angeklagte in diesen E-Mails durchaus kritisch über eigene Versäumnisse und sein Verhalten gegenüber der heutigen Geschädigten. Dass es in der Folge auch zu entsprechenden Wünschen und Reaktionen seitens des Angeklagten kam und dieser der Geschädigten dann auch – seitens des Angeklagten eingestanden – ermessen – gehässige E-Mails zusandte, ist vorliegend falls nun aber auch auf das teilweise ungeschickte Verhalten der Geschädigten zurückzuführen, durch welches sich der Angeklagte – durchaus nachvollziehbar – provoziert fühlte.» Das vom Bezirksgericht Zürich als «ungeschickt» bezeichnete Verhalten der Geschädigten beruht in diesem Fall darauf, dass sie, nachdem sie dem Angeklagten klargemacht hatte, dass sie keine weiteren Kontakte wünsche und der Angeklagte versprach, die Geschädigte in Zukunft in Ruhe zulassen, sie trotzdem wieder erfolgten Kontaktaufnahmen konsequent ignorierte. Genau dieses Verhalten wird jedoch – wie oben beschrieben – von sämtlichen Experten, insbesondere zum Beispiel von der Opferhilfe festelles Kantons Zürich explizit empfohlen. Das Bezirksgericht dagegen äussert sich in Punkt 1.5. folgendermassen: «... wäre es ... ander Geschädigtengewesen, dem Angeklagte ein klärendes Gespräch zu gewähren oder zumindest auf eines seiner E-Mails entsprechend zu antworten. Statt dessen ignorierte sie den Angeklagten bzw. dessen Bemühungen zur Kontaktaufnahme inkonsequenter Weise und liess diesen sozusagen immer wieder – und dies angesichts der vorliegenden Konstellation eigentlich auch unberechtigterweise – ins Leerlaufen. Die Geschädigte hat es sich deshalb vorliegend auch zum grossen Teil selber zuzuschreiben, wenn in der Folge jeweils immer wieder neue Kontaktaufnahme-Versuche seitens des Angeklagten erfolgten.» Und bezüglich der Telefonanrufe und SMS meint das Bezirksgericht in Punkt 3.2.: «Ueber dies ist auch noch festzustellen, dass die Geschädigte – wenn sie schon nicht gewillt war, imentsprechenden Zeitpunkt der Anruf-Versuche Kontakt mit dem Angeklagten aufzunehmen – zwischenzeitlich auch ihr Mobiltelefon hätte ausschalten können bzw. die vom Angeklagten stammenden SMS-Mitteilungen auch gar nicht hätte lesen müssen, sondern diese auch sogleich wieder hätte löschen können.»

[Rz43] Durch ein solches Urteil bzw. durch eine solche Urteilsbegründung, kann das eigentliche, angestrebte Ziel einer Verhaltensänderung beim Stalker natürlich nicht bewirkt werden. Im Gegenteil. Auch dann, wenn die Handlungen eines Stalkers das nötige Mass zur Strafbarkeit noch nicht erreicht haben, sollten in der Begründung des freisprechenden Urteils die anerkannten Grundsätze und Richtlinien⁴² bezüglich Stalking berücksichtigt werden. Schliesslich wäre es gerade in Stalking-Fällen sehr wünschenswert, wenn die Anklägerin bei Verhandlungen vor

Gerichtspersönlicherscheintundplädiert.

DieAutorinundderAutorarbeitenimAdvokaturbüroMartinDrück/CorneliaStengel,Zürich,undsindvor allem imBereichMedien-undStrafrechtstätig.

contact@mdcs.ch

www.mdcs.ch

- 1 Vomenglischen«tostalk»:nachstellen,anschleichen,anpirschen(beiderJagd).
- 2 MagazindesInnenministeriumsNr.11/2000,Österreich.
- 3 JenniferL.Bradfield,Anti-StalkingLaws:DoTheyAdequatelyProtectStalkingVictims?in:HarvardWomen's LawJournal,14(1998),S.235.
- 4 R.Löbmann,Stalking,MonatsschriftfürKriminologieundStrafrechtsreform85/2002S.25,26und28;H. Dressing/P.Gass,Stalking–vomPsychoterrorzumMord,DerNervenarzt2002S.1112;BGE129IV262,E. 2.3.
- 5 LeiterdesForensisch-PsychiatrischenDienstesinZürich:S.Reinhardt,Verfolgt,belästigt,bedroht–Stalkingin: Tagesanzeigervom18.11.2004.
- 6 BGE129IV262,E.2.3-2.5,Regeste.
- 7 BjörnKerbein/PhillippPröbsting,Stalking,ZRP2002,S.77.
- 8 UweFüllgrabe,Stalking–eineneueFormdesPsychoterrors,in:Kriminalistik3/2001,163-167.
- 9 Prof.Dr.med.AnneliseErmer,ChefärztinForensisch-PsychiatrischerDienstderUniversitätBernander Veranstaltung:Stalking–schwerfassbarerPsychoterror(AnalyseundStrategie)desKriminalistischenInstituts desKantonsZürichvomFreitag,27.Januar2006.
- 10 AchimTh.Schäfer,Stalking–VerehrungdurchAufdringlichkeit,in:Kriminalistik9/2000,587-589.
- 11 V.vonPechstaed,Stalking–StrafbarkeitchenglischemunddeutschemRecht,Göttigen,1999.
- 12 UrteilendesBezirksgerichtsZürichinSachenStaatsanwaltschaftZürich-LimmatsowieN.C.gegenR.D.vom3. Januar2006.
- 13 Stratenwerth/Jenny,SchweizerischesStrafrechtBesondererTeilII,Bern2003,§5Rz.3und12.
- 14 BGE107IV113S.116,BGE108IV165S.166,BGE119IV301S.306,etc.
- 15 F.Schürmann,DerBegriffderGewaltimSchweizerischenStrafgesetzbuch,Basel/Frankfurta.M.1986,S.71f.
- 16 Vgl.dazu auchM.Schwander,in:AJP2004Seite334ff.
- 17 BGE129IV262,E.2.5.
- 18 BüchlerAndrea,ZivilrechtlicheInterventionenbeiGewaltinLebensgemeinschaftenin:DiePraxisdes FamilienrechtsFamPra4/2000,S.583ff.,606f.(Zit.:ZivilrechtlicheInterventionenbeiGewaltin Lebensgemeinschaften).
- 19 Zivilgesetzbuch,SR210.
- 20 BGE108II344.
- 21 BGE90II51E.9.
- 22 BGE124III72S.74.
- 23 BerichtzurParlamentarischenInitiativeSchutzvorGewaltimFamilienkreisundinderPartnerschaftder KommissionfürRechtsfragendesNationalratesvom18.August2005,S.6.
- 24 BeispielKantonZürich:OGerZH,ZR2003Nr.62:DasObergerichtlehnteein«Rayonverbot»ab,weilesdafür keinegenügendegesetzlicheGrundlagegebeunddiepersönlicheFreiheitübermässigeingeschränktwerde.
- 25 BB120056897.
- 26

- Medienmitteilung, EJP, 12.11.2003.
- 27 BBI20056895.
- 28 *Aargau*: Der Grosse Rath im November 2004 die erste Lesung der Revision des Polizeigesetzes beendet; *Genf*: Gesetzesentwurf 8633, hängig vor der Commission judiciaire des Grands Rates; *St. Gallen*: Art. 43 Polizeigesetz des Kantons St. Gallen (sGS 451.1) (in Kraft seit dem 1. Januar 2003); *Appenzell Ausserrhoden*: Art. 17 Polizeigesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden (bGS 521.1) (in Kraft seit dem 1. Januar 2003); *Luzern*: Art. 83ter Abs. 2, 89ter, 89quater und 89quinquies Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL 305) (in Kraft seit dem 1. Juli 2004); *Uri*: Art. 258 a ff. Strafprozessordnung (Urner Rechtsbuch 3.9222) (in Kraft seit dem 1. Juli 2004); *Schaffhausen*: Art. 150 a Strafprozessordnung (SHR 320.100) und 24 a ff. Polizeiorganisationsgesetz (SHR 354.100) (in Kraft seit dem 1. April 2005). *Neuenburg*: Loisurlalutte contre la violence dans les relations de couple (LV Couple; RSN 322.05) (in Kraft seit dem 2. Juni 2004).
- 29 Gewaltschutzgesetz (GSG), Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005.
- 30 § 1 (Zweck) und § 2 (Begriffe) GSG, Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005.
- 31 Vgl. dazu auch: Weisung zum Gewaltschutzgesetz, Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005, Abschreibung des Postulats durch den Kantonsrat am 30. August 2004.
- 32 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, Gewaltschutzgesetz, GewSchG, vom 11.12.2001.
- 33 Neuer Tatbestand «Nachstellung» § 241b Strafgesetzbuch Deutschland.
- 34 www.bmj.bund.de/stalking.
- 35 Model Antistalking Law (Orientierungshilfe für die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten), konkret: Stalking Legislation California.
- 36 Beispiel Kanton Zürich: OGer ZH, ZR 2003 Nr. 62: Das Obergericht lehnt ein «Rayonverbot» ab, weil es dafür keine genügend gesetzliche Grundlage gebe und die persönliche Freiheit übermässig eingeschränkt werde.
- 37 Skalierbarkeit der Abwehrmassnahmen.
- 38 Julia Bettermann/Moetje Feenders, Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2004.
- 39 Prof. Dr. med. Annelise Ermer, Chefärztin Forensisch-Psychiatrischer Dienst der Universität Bern, an der Veranstaltung: Stalking – schwerfasser Psychoterror (Analyse und Strategie) des Kriminalistischen Instituts des Kantons Zürich vom Freitag, 27. Januar 2006.
- 40 Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich, IST-Info Nummer 8_Juni 2005.
- 41 Urteil des Bezirksgerichts Zürich in Sachen Staatsanwaltschaft Zürich-Limmats sowie X. gegen Y. vom 3. Januar 2006.
- 42 Vgl. zum Beispiel: Julia Bettermann/Moetje Feenders, Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2004; Prof. Dr. med. Annelise Ermer, Chefärztin Forensisch-Psychiatrischer Dienst der Universität Bern, an der Veranstaltung: Stalking – schwerfasser Psychoterror (Analyse und Strategie) des Kriminalistischen Instituts des Kantons Zürich vom Freitag, 27. Januar 2006; Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich, IST-Info Nummer 8_Juni 2005.

Rechtsgebiet: Straftatengegendie Freiheit

Erschienen in: Jusletter 20. März 2006

Zitiervorschlag: Cornelia Stengel/Martin Drück, Derganznormale Wahnsinn – Eine Standortbestimmung in Sachen Stalking, in: Jusletter 20. März 2006

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4629>